

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Neustadt a. Rbge. e. V.“

Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat zur Aufgabe, die zeitgenössische bildende Kunst bekannt zu machen, sie zu fördern und sie zu verbreiten. Diese Aufgabe soll insbesondere erreicht werden durch

- die Veranstaltung von Kunstausstellungen
- den Besuch von Kunstausstellungen
- das Angebot von Jahresgaben
- das Führen der Artothek
- die Veranstaltung von Vorträgen

Der Verein kann seine Tätigkeit auf weitere, dem Vereinszweck dienende, Aktivitäten ausdehnen.

Der Kunstverein Neustadt a. Rbge. e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts III. „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verfolgen. Die Aufnahme geschieht durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Bestätigung. Der Vorstand kann beim Vorliegen wichtiger Gründe einer beabsichtigten Mitgliedschaft widersprechen.

Mitglieder und andere Personen, die sich um die Förderung der Kultur oder um den Verein besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu bezahlen.

§ 4 Beitragspflicht

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag gestaffelt nach

- einer Einzelmitgliedschaft
- einer Familienmitgliedschaft
- einem besonderen Tarif für Schüler, Studenten, Auszubildenden und Wehrpflichtigen
- einer Mitgliedschaft für Firmen und Verbände (kooperative Mitgliedschaft).

Maßgebend für die Art der Mitgliedschaft sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung kann nur schriftlich oder per E-Mail zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Sie muss spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein ausgetretenes Mitglied hat ebenso wenig wie ein ausgeschlossenes Mitglied keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Wird schriftlich eingeladen, so ist für die Rechtzeitigkeit der Einladung die Absendung entscheidend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Beirats,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Benennung der Ehrenmitglieder,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von $\frac{1}{4}$ und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Mitglied eine schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeder für sich alleinvertretungsberechtigt. Als interne Regelung soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung den Vorsitzenden vertreten soll.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung beauftragen.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen, davon wenigstens 3 bildende Künstler.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Beirat im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

Vorstand und Beirat können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats kann durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, erfolgen.

§ 11 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Erträge des Vereins sind ebenfalls dem Vereinszweck zuzuführen. Der Jahresabschluss ist jährlich durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese fertigen darüber ein Protokoll an.

Der Verein erhält seine Mittel im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine
Mariannenplatz 2
D-10997 Berlin

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17. Okt. 2008 in Kraft

Gez. Werner Voß

Siegfried Siebens